

**Gebührenbedarfsberechnung
für die Ermittlung der Betriebskosten
für die Übergangsheime
zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von
Aussiedlern, Spätaussiedlern, Zuwanderern,
ausländischen Flüchtlingen und obdachlosen Personen
im Haushaltsjahr 2016**

Die Gebührenbedarfsberechnung erstreckt sich auf folgende Übergangsheime, die von der Gemeinde Sonsbeck unterhalten werden:

	Objekt
1	Antoniusstraße 3
2	Auf der Mauer 2
3	Gelderner Straße 10
4	Gelderner Straße 16
5	Herrenstraße 27
6	Hochstraße 13
7	Hochstraße 15
8	Hochstraße 22
9	Hochstraße 36
10	Hochstraße 106
11	Hochstraße 108
12	Kastellstraße 8
13	Kastellstraße 10
14	Langebend 41
15	Leipziger Straße 26
16	Löwensteg 9
17	Stettiner Straße 12
18	Stettiner Straße 14
19	Stettiner Straße 21
20	Xantener Straße 1
21	Xantener Straße 163

Gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung der Gemeinde Sonsbeck über die Unterhaltung von Übergangsheimen zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von Aussiedlern, Spätaussiedlern, Zuwanderern, ausländischen Flüchtlingen und obdachlosen Personen setzt sich die Benutzungsgebühr zusammen aus der Grundgebühr und den Betriebskosten. Zu den Betriebskosten im Sinne der vorgenannten Satzung zählen die Kosten der Wasserversorgung, Kanalbenutzung, Müllabfuhr, des Betriebes der Heizungsanlage und des Stromverbrauchs. Die Betriebskosten sind gemäß § 5 Abs. 4 der vorgenannten Satzung aufgrund des tatsächlichen Ver- bzw. Gebrauchs zu entrichten. Nur wenn eine Abrechnung nach dem tatsächlichen Ver- bzw. Gebrauch nicht möglich oder untunlich ist, sind monatliche Pauschalen zu erheben.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung werden für die von der Gemeinde Sonsbeck unterhaltenen vorgenannten Übergangsheime einheitliche Betriebskostenpauschalen ermittelt:

I. Gebührenermittlung

1. Zusammenstellung der Aufwendungen

Auf der Basis vorliegender Jahresverbrauchsrechnungen sowie aufgrund von Schätzungen sind in Nebenrechnungen zu dieser Gebührenbedarfsberechnung folgende voraussichtlich in 2016 anfallende Betriebskosten ermittelt worden:

Betriebskostenart	Geschätzte Gesamtbetriebskosten für die vorgenannten Übergangsheime
Wasserversorgung (Anl. 1)	5.856,35 EUR
Kanalbenutzung (Anl. 2)	8.176,14 EUR
Müllabfuhr (Anl. 3)	17.537,52 EUR
Stromverbrauch (Anl. 4)	22.644,06 EUR
Betrieb der Heizungsanlage (Anl. 5)	23.824,81 EUR

Da nicht für alle Objekte Betriebskostenabrechnungen vorliegen, wurden vornehmlich die ganzjährig belegten gemeindeeigenen Gebäude bei der Ermittlung der Betriebskosten wie folgt berücksichtigt:

Objekt	Anl. 1	Anl. 2	Anl. 3	Anl. 4	Anl. 5
Auf der Mauer 2	ja	ja	ja	ja	ja
Gelderner Straße 10	ja	ja	ja	nein	nein
Herrenstraße 27	ja	ja	ja	ja	ja
Hochstraße 15	ja	ja	ja	ja	ja
Hochstraße 106	ja	ja	ja	ja	ja
Hochstraße 108	ja	ja	ja	ja	ja
Kastellstraße 8	ja	ja	ja	ja	ja
Kastellstraße 10	ja	ja	ja	ja	ja
Leipziger Straße 26	ja	nein	ja	nein	nein

2. Umlagemaßstab

Die ermittelten Betriebskosten für die Wasserversorgung, die Kanalbenutzung, die Müllabfuhr und den Stromverbrauch werden auf der Basis der geplanten Personenzahl der jeweils berücksichtigungsfähigen Objekte umgelegt. Die ermittelten Kosten für den Betrieb der Heizungsanlage werden auf der Basis der Wohnfläche der berücksichtigungsfähigen Objekte umgelegt.

Der Umlagemaßstab kann der folgenden Tabelle entnommen werden:

Übergangsheim Be- triebs- kostenart	Umlagemaßstab für die vorgenannten Übergangsheime
Wasserversorgung	106 Personen
Kanalbenutzung	90 Personen
Müllabfuhr	282 Personen
Betrieb der Heizungsanlage	1.256,31 qm
Stromverbrauch	82 Personen

3. Gebührenberechnung

Die von den Benutzern der Übergangsheime monatlich zu entrichtenden Betriebskostenpauschalen werden nach folgender Berechnungsformel ermittelt:

Betriebskosten der jeweiligen Betriebskostenart (s. Ziffer 1) :12 Monate
jeweiliger Umlagemaßstab (s. Ziffer 2)

Aufgrund der vorgenannten Berechnungsformel ergeben sich die folgenden monatlichen Betriebskostenpauschalen:

Übergangsheim Be- triebs- kostenart	Durchschnittliche Betriebskostenpauschale für die vorgenannten Übergangsheime
Wasserversorgung	4,60 EUR/Person/Monat
Kanalbenutzung	7,57 EUR/Person/Monat
Müllabfuhr	5,18 EUR/Person/Monat
Stromverbrauch	23,01 EUR/Person/Monat
Betrieb der Heizungsanlage	1,58 EUR/qm/Monat

II. Gebührenfestsetzung

Zur Deckung der Betriebskosten ist es erforderlich, die unter Ziffer I. 3. ermittelten Betriebskostenpauschalen festzusetzen.

Aufgestellt:
 Sonsbeck, 26.11.2015



JANBEN
 Verwaltungsfachwirt